



**DEPARTEMENT  
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

18. November 2020

**ANHÖRUNGSBERICHT**

---

Kantonales Integrationsprogramm (KIP); Verlängerung der laufenden  
Programmperiode 2018–2021 (KIP 2) bis Ende 2023 (KIP 2bis);  
Zusatzkredit

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Ausgangslage</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Handlungsbedarf</b> .....	<b>6</b>
<b>3. Umsetzung</b> .....	<b>6</b>
3.1 Grundsätze und Umsetzungsorganisation.....	6
3.2 Schwerpunkte der verlängerten Programmperiode.....	8
3.2.1 Stärkung der Verbundaufgabe Integration auf regionaler/kommunaler Ebene.....	8
3.2.2 Fokuszielgruppe spätmigrierte Jugendliche/junge Erwachsene.....	9
3.3 Überblick Pfeiler.....	11
3.3.1 Pfeiler 1: Information und Beratung.....	11
3.3.2 Pfeiler 2: Bildung und Arbeit.....	12
3.3.3 Pfeiler 3: Verständigung und gesellschaftliche Integration.....	13
<b>4. Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>14</b>
<b>5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung</b> .....	<b>15</b>
<b>6. Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton</b> .....	<b>15</b>
6.1 Personelle Auswirkungen.....	15
6.2 Finanzielle Auswirkungen.....	16
6.2.1 Gesamtübersicht Finanzbedarf.....	16
6.2.2 Verpflichtungskredit KIP 2 (2018–2021) mit Zusatzkredit für KIP 2bis (2022–2023).....	17
6.2.3 Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan.....	17
6.3 Kosten-Nutzen-Verhältnis.....	18
<b>7. Weitere Auswirkungen</b> .....	<b>19</b>
7.1 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	19
7.2 Auswirkungen auf die Gesellschaft.....	19
7.3 Auswirkungen auf die Gemeinden und regionalen Strukturen.....	19
7.4 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen.....	20
<b>8. Weiteres Vorgehen</b> .....	<b>20</b>

## Abkürzungsverzeichnis

AFP	Aufgaben- und Finanzplan
AIG	Ausländer- und Integrationsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AsylV2	Asylverordnung 2
AWA	Amt für Wirtschaft und Arbeit
BKS	Departement Bildung, Kultur und Sport
CMI	Case Management Integration
DAF	Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen
DGS	Departement Gesundheit und Soziales
DVI	Departement Volkswirtschaft und Inneres
EGAR	Einführungsgesetz zum Ausländerrecht
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
FB	Funktionsbereich
FIF	Interdepartementale Fachgruppe für Integrationsfragen
FiZu	Finanzielle Zuschüsse
GAF	Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen
GRB	Grossratsbeschluss
HEKS	Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz
IAS	Integrationsagenda Schweiz
IntegrationsV	Integrationsverordnung
INVOL	Integrationsvorlehre
iKD	Interkulturelles Dolmetschen/Interkulturell Dolmetschende
IP	Integrationspauschale
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
KFA	Koordinationsstelle Freiwilligenarbeit
KIP 1	Kantonales Integrationsprogramm 2014–2017
KIP 2	Kantonales Integrationsprogramm 2018–2021
KIP 2bis	Kantonales Integrationsprogramm 2022–2023
KIP 3	Kantonales Integrationsprogramm 2024–2027
KSD	Kantonaler Sozialdienst
KV	Verfassung des Kantons Aargau
LUAE	Leistungsunabhängige Aufwände und Erträge
MIKA	Amt für Migration und Integration Kanton Aargau
RIF	Regionale Integrationsfachstelle
SEM	Staatssekretariat für Migration
SIB	Sektion Integration und Beratung
SLF	Swisslos-Fonds
VAF	Verordnung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen
VA/FL	vorläufig Aufgenommene/anerkannte Flüchtlinge
VIntA	Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern
WeBiG	Bundesgesetz über die Weiterbildung
WeBiV	Verordnung über die Weiterbildung

---

## Zusammenfassung

Integration findet zum grossen Teil im Alltag statt – beispielsweise in der Schule, am Arbeitsplatz, in der Berufsbildung oder in einem Sportverein. Trotz diesem gut funktionierenden Alltag braucht es in gewissen Fällen zusätzliche Anstrengungen und spezifische Massnahmen wie Deutschkurse, Informations- und Beratungsstellen oder Arbeitsintegrationsprogramme, damit Integration gelingt. Seit Anfang 2014 sind diese spezifischen Massnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden unter dem Dach der Kantonalen Integrationsprogramme (KIP) zu einem Gesamtpaket gebündelt und bilden die Basis, um gemeinsam auf Herausforderungen im Zusammenhang mit der Zuwanderung und Integrationsförderung zu reagieren und damit diverse Bereiche des öffentlichen Lebens mittel- und langfristig zu entlasten.

Die laufende Programmperiode der Kantonalen Integrationsprogramme (KIP 2) von vier Jahren würde Ende 2021 auslaufen. Der leitende Ausschuss der Kantone und die Vorsteherin des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) haben im Dezember 2019 eine Verlängerung der Programmperiode um zwei Jahre bis Ende 2023 (KIP 2bis) vereinbart. Die Verlängerung soll dazu dienen, die Erfahrungen aus der Integrationsagenda Schweiz sowie laufenden Pilotprogrammen in das nächste KIP (KIP 3) einfließen zu lassen. Gestützt auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen ist eine neue Eingabe im Frühling 2021 beim Staatssekretariat für Migration (SEM) notwendig. Diese soll sich grundsätzlich auf die Aktualisierung des Bisherigen beschränken.

Für die Phase KIP 2bis werden auch im Kanton Aargau die programmatische Ausrichtung und der Finanzrahmen grundsätzlich beibehalten. Inhaltliche Schwerpunkte mit punktuellen Weiterentwicklungen in den Jahren 2022 und 2023 bilden die Stärkung der Zusammenarbeit mit den Gemeinden sowie die Fokussierung auf die Zielgruppe der spät zugewanderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Da feststeht, dass aufgrund der zweijährigen Verlängerung der Programmperiode die vom Grossen Rat bewilligten Mittel für KIP 2 (GRB Art. Nr. 2017-0232) nicht ausreichen, ist gemäss den kantonalen finanzrechtlichen Vorgaben ein Zusatzkredit bei der zuständigen Instanz zu beantragen [§ 29 Abs. 1 Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF)]. Der Anteil der Kantonsmittel als Nettobetrag innerhalb des Kredits ist durch den Grossratsbeschluss auf 5,8 Millionen Franken fixiert und wird durch den zusätzlichen Mittelbedarf für die zweijährige Verlängerung überschritten werden. Aufgrund der zusätzlichen Nettoaufwendungen von 2,901 Millionen Franken für den Kanton untersteht der Zusatzkredit gestützt auf § 31 Abs. 3 GAF wie der bewilligte Verpflichtungskredit dem Ausgabenreferendum und erfordert vor dem Antrag an den Grossen Rat eine öffentliche Anhörung. Mit dem Zusatzkredit für die Phase KIP 2bis können die bestehenden Massnahmen und Angebote in den Jahren 2022 und 2023 aufrechterhalten und punktuell weiterentwickelt werden.

---

## 1. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) verpflichtet Bund, Kantone und Gemeinden, gute Rahmenbedingungen für die Integration der Ausländerinnen und Ausländer zu schaffen. Das Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (EGAR) bildet auf kantonaler Ebene die gesetzliche Grundlage zur Entrichtung von finanziellen Beiträgen an Integrationsmassnahmen. Auf der Basis des AIG bestehen seit dem 1. Januar 2014 Programmvereinbarungen zwischen allen Kantonen und dem Bund, in denen die Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung gebündelt werden (Kantonale Integrationsprogramme [KIP]). Die erste vierjährige Programmperiode dauerte bis Ende 2017. Basierend auf dem KIP 1 schlossen Bund und Kanton eine neue Programmvereinbarung für die aktuell laufende Periode KIP 2 (2018–

2021) ab. Gegenüber der ersten Programmperiode wurden keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen. Die strategischen Ziele sowie die formalen Voraussetzungen wurden weitgehend übernommen, bestehende Massnahmen wurden und werden konsolidiert, optimiert und verstetigt. Mit Beschluss vom 27. Juni 2017 hat der Grosse Rat für das KIP 2 einen Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 13,6 Millionen Franken mit einem Kantonsanteil von 5,8 Millionen Franken beschlossen. Der Verpflichtungskredit für die Umsetzung des KIP 2 passt sich entsprechend der Veränderung der feststehenden Bundesbeiträge an. Der Kantonsanteil beträgt maximal 5,8 Millionen Franken (GRB Art. Nr. 2017-0232).

Um die Integration von vorläufig Aufgenommenen<sup>1</sup> und anerkannten Flüchtlingen (VA/FL) in Bildung und Arbeitsmarkt effizienter und rascher voranzutreiben, hat der Bund im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz (IAS) beschlossen, die einmalig pro Person ausbezahlte Integrationspauschale (IP) für die soziale, berufliche und sprachliche Integration von VA/FL ab Mai 2019 von Fr. 6'000.– auf Fr. 18'000.– zu erhöhen. Damit verbunden sind Vorgaben zu Massnahmen und Wirkungszielen. In enger Zusammenarbeit mit den Departementen Bildung, Kultur und Sport (BKS) und Gesundheit und Soziales (DGS) und unter Einbezug der Gemeinden hat das Amt für Migration und Integration (MIKA) des Departements Volkswirtschaft und Inneres (DVI) in den Jahren 2018/2019 das Umsetzungskonzept für die IAS im Kanton Aargau erarbeitet und dem Bund im April 2019 vorgelegt. Die schrittweise geplante Umsetzung startete im zweiten Halbjahr 2019 und erfolgt im Rahmen des laufenden KIP 2. Die Einzelheiten sind in einer Zusatzvereinbarung zur Programmvereinbarung zum KIP 2 geregelt. Bund und Kantone haben sich zudem darauf geeinigt, in einer Phase II die IAS weiter zu entwickeln und die Finanzierung der Unterbringung, Betreuung und Integration im Flüchtlings- und Asylbereich insgesamt zu überprüfen. Ziel ist es, das Finanzierungssystem zu vereinfachen, Bund und Kantone administrativ zu entlasten und verstärkt Integrationsanreize zu setzen (Teilprojekt 1). Zudem sollen in dieser zweiten Phase auch das Monitoring für die Integrationsagenda erarbeitet (Teilprojekt 2) und die Integration von spätmigrierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausserhalb des Asylbereichs (Teilprojekt 3) überprüft werden.

Die ursprünglich vorgesehene Programmperiode des KIP 2 von vier Jahren würde Ende 2021 auslaufen. Der leitende Ausschuss der Kantone und die Vorsteherin des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) haben aber im Dezember 2019 entschieden, für die Jahre 2022 und 2023 eine ausnahmsweise zweijährige Phase für die KIP festzulegen. Diese Verlängerung der laufenden Programmperiode (KIP 2bis) ermöglicht es dem Bund und den Kantonen, die ersten Erfahrungen aus der erst kürzlich lancierten IAS und den im Jahr 2021 startenden Begleitmassnahmen zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials (Pilotprojekte «Integrationsvorlehre plus» (INVOL+)<sup>2</sup> und «Finanzielle Zuschüsse» (FiZu)<sup>3</sup>) sowie die noch anstehenden und aus den erwähnten Teilprojekten der Phase II resultierenden politischen Entscheide zum Folgemandat zur IAS zu berücksichtigen und in die Weiterentwicklung der KIP ab 2024 (KIP 3) einfließen zu lassen. Bis zum Ende der laufenden Programmperiode wären auf Grund der kurzen Dauer kaum aussagekräftige Schlussfolgerungen möglich beziehungsweise bestimmte Entscheide und Auswertungen würden noch gar nicht vorliegen.

Obwohl es sich beim KIP 2bis nicht um ein neues KIP, sondern lediglich die Fortführung des KIP 2 mit einigen punktuellen Optimierungen und Weiterentwicklungen der bestehenden Massnahmen handelt, sind für die Verlängerungsphase 2022–2023 formell neue Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton nötig. Die bisher geltenden Grundprinzipien und Grundlagen inklusive der

---

<sup>1</sup> Mit Vorläufig Aufgenommenen sind sowohl vorläufig aufgenommene Personen als auch vorläufig aufgenommene Flüchtlinge gemeint.

<sup>2</sup> Mehr Informationen zum Projekt INVOL+ auf der Internetseite des Staatssekretariats für Migration:

[www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/integration/ppnb/integrvorlehre-sprachfoerd.html](http://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/integration/ppnb/integrvorlehre-sprachfoerd.html)

<sup>3</sup> Mehr Informationen zum Projekt auf der Internetseite des Staatssekretariats für Migration:

[www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/integration/ppnb/fizu-arbeitsmarktintegr-va-flue.html](http://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/integration/ppnb/fizu-arbeitsmarktintegr-va-flue.html)

gemeinsamen strategischen Programmziele werden jedoch bis auf vereinzelte Konkretisierungen und geringfügige Erweiterungen beibehalten. Als Grundlage zur Umsetzung der KIP 2bis gelten auch inhaltlich die genehmigten kantonalen Eingaben zur Umsetzung des KIP 2 und der IAS sowie die entsprechende Programmvereinbarung beziehungsweise die Zusatzvereinbarung IAS. Für die KIP 2bis müssen die Kantone deshalb in ihrer Eingabe an den Bund lediglich eine Aktualisierung der bestehenden Eingaben vornehmen, wobei dies im Sinne einer Zusammenführung der beiden Konzepte mit einer gemeinsamen Eingabe erfolgt (vgl. Anhang 1). Auch die neue Programmvereinbarung wird das KIP und die IAS umfassen, so dass zum Ende der verlängerten Programmperiode die angestrebte Integration der IAS in die KIP sowohl inhaltlich und konzeptionell als auch formell erreicht sein wird.

## **2. Handlungsbedarf**

Die für den Abschluss der Programmvereinbarung nötige Eingabe von aktualisierten Unterlagen (Finanzraster, Zielraster, Konzept) beim Bund muss bis am 30. April 2021 erfolgen. Die Unterzeichnung der Programmvereinbarung ist für November 2021 geplant. Da feststeht, dass aufgrund der zweijährigen Verlängerung der Programmperiode die vom Grossen Rat bewilligten Mittel für KIP 2 nicht ausreichen, ist bei der zuständigen Instanz ein Zusatzkredit zu beantragen [§ 29 Abs. 1 Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF)]. Der Anteil der Kantonsmittel als Nettobetrag innerhalb des Kredits ist durch den GRB Nr. 2017-0232 auf 5,8 Millionen Franken fixiert und wird durch den zusätzlichen Mittelbedarf von 2,901 Millionen Franken für die Jahre 2022–2023 überschritten werden. Aufgrund der zusätzliche Nettoaufwendungen von 2,901 Millionen Franken für den Kanton untersteht der Zusatzkredit gestützt auf § 31 Abs. 3 GAF wie der bewilligte Verpflichtungskredit dem Ausgabenreferendum, weshalb vor dem Antrag an den Grossen Rat eine öffentliche Anhörung durchzuführen ist.

Daher wird der vorliegende Bericht mit der entsprechenden Vorlaufzeit zur öffentlichen Anhörung vorgelegt, so dass ein definitiver Beschluss des Grossen Rats unter Berücksichtigung einer allfälligen Referendumsfrist bis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der neuen Programmvereinbarung vorliegen kann. Die definitiven Rahmenbedingungen des Bundes für die KIP 2bis in formaler, inhaltlicher und finanzieller Hinsicht wurden den Kantonen mit dem Rundschreiben des SEM Ende Oktober 2020 bekannt gegeben und wurden vorliegend in inhaltlicher und finanzieller Hinsicht berücksichtigt.

Der Regierungsrat ist nach wie vor überzeugt, dass weiterhin gezielte Massnahmen in der spezifischen Integrationsförderung erforderlich sind, um die berufliche und soziale Integration und damit eine nachhaltige wirtschaftliche Selbständigkeit der Migrantinnen und Migranten zu unterstützen. Dies gilt in besonderem Masse für die anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge sowie die vorläufig aufgenommenen Personen und alle spätmigrierten Jugendliche/jungen Erwachsenen mit Ausbildungspotential. Bei einem Wegfall der spezifischen Angebote würde der Bedarf nicht hinfällig, sondern würde sich in Form von finanziellen und administrativen Belastungen an anderen Stellen des staatlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Systems bemerkbar machen (zum Beispiel steigende Sozialhilfekosten beziehungsweise Transferleistungen, delinquente Jugendliche, Langzeitarbeitslose, etc.). Der Regierungsrat erachtet es daher als unerlässlich, dass das KIP weitergeführt wird.

## **3. Umsetzung**

### **3.1 Grundsätze und Umsetzungsorganisation**

Die Umsetzung der Massnahmen der laufenden Programmperiode verläuft bislang positiv. Auch der Start der Umsetzung der IAS ab Mitte 2019 ist dank der konstruktiven und intensiven Zusammenarbeit aller Beteiligten geglückt. Für die verlängerte Programmperiode gilt das KIP 2 (inkl. Umsetzungskonzept IAS) formell und insbesondere auch inhaltlich als Grundlage und die bereits etablier-

ten Grundsätze der Integrationsförderung im Kanton Aargau bilden damit weiterhin die Basis für die Umsetzung konkreter Angebote und Massnahmen. So wird beispielsweise der bewährte und für den Kanton Aargau charakteristische Regelstrukturansatz konsequent weiterverfolgt. Die spezifische Integrationsförderung ergänzt die Integrationsförderung in den Regelstrukturen, wenn diese nicht zugänglich oder wenn Lücken vorhanden sind. Dies hat den Vorteil, dass keine separaten bzw. redundanten Strukturen geschaffen werden. Nach dem Regelstrukturansatz werden die Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung so weit wie möglich in die Regelangebote eingebaut und in Zusammenarbeit mit den Fachstellen und Institutionen realisiert, welche die entsprechende Aufgabe und Dienstleistung auch für die übrige Bevölkerung erbringt und über das entsprechende fachspezifische Wissen verfügt (bspw. AMIplus bei RAV). Auch die Schwankungen der Fallzahlen im Flüchtlingsbereich können diese Stellen in Verbindung mit ihrem Kernauftrag besser auffangen als eine spezialisierte und ausgegliederte Organisationseinheit, was eine effiziente und kostengünstige Umsetzung ermöglicht.

Ebenfalls konsequent weiterverfolgt wird die in den vergangenen Jahren kontinuierlich aufgebaute und für eine gelingende Integration vor Ort zentrale und unabdingbare gute Zusammenarbeit mit den Gemeinden und die Stärkung der Strukturen und der Angebote in den Regionen.

Die sich an der Idee der Integrationsförderung als Querschnittaufgabe orientierende Umsetzungsorganisation und die vorhandenen Gremien haben sich ebenfalls bewährt, auch hier sind gegenüber den Eingaben zum KIP 2 und zur IAS keine grundlegenden Anpassungen vorgesehen. Weiterhin sind strategisch wie auch operativ auf Ebene der Kantonsverwaltung die drei Departemente Volkswirtschaft und Inneres (Federführung), Gesundheit und Soziales und Bildung, Kultur und Sport involviert und die Gemeinden sowie zahlreiche weitere Akteure werden weiterhin eng einbezogen. Auf operativer Ebene wurde die bisherige Fachgruppe für Integrationsfragen (FIF) durch die Begleitgruppe KIP/IAS ersetzt. Die Zusammensetzung wurde angepasst, so dass neu auch je zwei bis drei Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter seitens der Gemeindesozialdienste (ab 2019) und der Einwohnerdienste (ab 2021) in der fachlichen Begleitung vertreten sind.

Inhaltlich wird die Verlängerung der laufenden Programmperiode grundsätzlich dafür genutzt werden, die bereits bewährten als auch neu lancierten Massnahmen und Angebote im Hinblick auf KIP 3 weiterzuführen, wie bisher bei Bedarf zu optimieren und falls nötig Anpassungen für KIP 3 zu planen. Daneben werden schwerpunktmässig die Zielgruppe der spätmigrierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die Konsolidierung und Stärkung der Regionalisierung der Integrationsförderung im Bereich Information, Beratung und Soziale Integration fokussiert. Im vorliegenden Bericht werden insbesondere diese beiden Schwerpunkte detaillierter behandelt (vgl. Ziffer 3.2). In Ziffer 3.3 folgt eine kurze Zusammenfassung zu Stand und allfälligen Weiterentwicklungen gegliedert nach den drei Pfeilern der KIP. Konkretisierungen und weitere Ausführungen finden sich im Entwurf der Konzepteingabe (Anhang 1) an den Bund. Gegenüber dem Bund müssen im Hinblick auf die verlängerte Programmperiode nicht erneut alle Rahmenbedingungen und Massnahmen beschrieben, sondern im Sinne einer Aktualisierung in erster Linie die erfolgten, erwarteten und geplanten Veränderungen aufgezeigt werden. Zudem werden einige spezifische Ausführungen zum Stand und zu den ersten Erfahrungen bei der Umsetzung der IAS erwartet. Die vorliegende Konzepteingabe berücksichtigt diese Vorgaben und Erwartungen. Für eine umfassende Darstellung der Rahmenbedingungen, Ziele und Massnahmen wird auf das KIP 2<sup>4</sup> und das Umsetzungskonzept zur IAS<sup>5</sup> verwiesen.

Eine erfolgreiche Integration setzt den Willen und die Bereitschaft der Ausländerinnen und Ausländer voraus, sich zu integrieren und sich mit den Lebensbedingungen in der Schweiz aktiv auseinanderzusetzen. So wird von ihnen erwartet, dass sie ihren Beitrag zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit

---

<sup>4</sup> [www.ag.ch/media/kanton\\_aargau/dvi/dokumente\\_5/mika\\_1/merkblaetter\\_2/integration\\_1/kip\\_2/20170927\\_KIP\\_2\\_AG.pdf](http://www.ag.ch/media/kanton_aargau/dvi/dokumente_5/mika_1/merkblaetter_2/integration_1/kip_2/20170927_KIP_2_AG.pdf)

<sup>5</sup> [www.ag.ch/media/kanton\\_aargau/dvi/dokumente\\_5/mika\\_1/merkblaetter\\_2/integration\\_1/umsetzungskonzept\\_ias\\_kt\\_ag/20190831\\_Umsetzungskonzept\\_IAS\\_Kt\\_AG.pdf](http://www.ag.ch/media/kanton_aargau/dvi/dokumente_5/mika_1/merkblaetter_2/integration_1/umsetzungskonzept_ias_kt_ag/20190831_Umsetzungskonzept_IAS_Kt_AG.pdf)

leisten, die am Wohnort gesprochene Landessprache lernen und die rechtsstaatlichen Normen und demokratischen Grundprinzipien respektieren (Art. 4 Abs. 4 AIG, Art. 4 VIntA). Von der einheimischen Bevölkerung wird Offenheit und ein Klima des gegenseitigen Respekts und der Wertschätzung vorausgesetzt (Art. 4 Abs. 1 und 3 AIG). Weiter ist ein zentrales Ziel der Integrationsförderung die Unterstützung und Entlastung von Behörden und Institutionen. In den kantonalen Integrationsprogrammen werden alle drei Zielgruppen angemessen berücksichtigt, damit die Integration als gesamtgesellschaftliche Aufgabe gestärkt wird (Art. 53a AIG, Art. 6 VIntA).

Die Angebote und Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung richten sich primär an diejenigen Migrantinnen und Migranten, welche die Angebote der Regelstrukturen nicht ohne zusätzliche Unterstützung nutzen können, weil ihnen dazu (noch) die Voraussetzungen fehlen. Die Massnahmen im Förderbereich Bildung und Arbeit richten sich weiterhin schwerpunktmässig an VA und FL. Personen ohne geregelten Aufenthaltsstatus gehören nach wie vor nicht zur Zielgruppe der spezifischen Integrationsförderung. Eine mit der IAS neue und klar definierte Ausnahme bilden Personen in Kantonszuständigkeit im erweiterten Asylverfahren (Status N) mit einer hohen Bleibeperspektive. Die IAS sieht bei diesen Personen die sprachliche Förderung vor. Den Kantonen steht es offen, dazu Mittel aus der Integrationspauschale zu verwenden.

## **3.2 Schwerpunkte der verlängerten Programmperiode**

### **3.2.1 Stärkung der Verbundaufgabe Integration auf regionaler/kommunaler Ebene**

Integration ist eine Verbundaufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden<sup>6</sup>. Gerade in den Bereichen Information, Beratung und soziale Integration spielen regionale/lokale Angebote vor Ort eine zentrale Rolle. Der Kanton kann hier unterstützend und ergänzend tätig sein sowie gute Rahmenbedingungen fördern und mitgestalten. Die Umsetzung fällt jedoch grossmehrheitlich in den Interessens- und Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. Seit Beginn der Umsetzung der KIP hat der Kanton Aargau daher die Zusammenarbeit mit den Gemeinden gesucht und sie bei der Umsetzung ihrer Verbundaufgabe und dem Aufbau von regionalen/lokalen Strukturen und Angeboten mit verschiedenen Massnahmen unterstützt. Die Zusammenarbeit entwickelt sich generell weiter erfreulich. Die Beratung der Gemeinden, der regelmässige strategische Austausch mit Mitgliedern von Gemeindebehörden im Rahmen von aktuell sechs regionalen Steuerungsgruppen sowie Koordination und Austausch der bestehenden und entstehenden Informations- und Beratungsstellen im Kanton sind wertvoll für eine konstruktive und regional gut abgestimmte Zusammenarbeit. Die aktuelle Situation zeigt, dass sich der Ressourceneinsatz lohnt. Vergleicht man die Situation heute mit der Ausgangssituation zu Beginn des KIP 1, sind die Entwicklungen augenscheinlich. So gibt es heute beispielsweise sechs Regionale Integrationsfachstellen (RIF)<sup>7</sup>, denen aktuell insgesamt 58 Gemeinden angeschlossen sind und die im Auftrag der beteiligten Gemeinden und des Kantons Aufgaben im Bereich Information und Beratung übernehmen. Ergänzend wurden auf Wunsch der Gemeinden im Rahmen der paritätischen Task Force Flüchtlingswesen sieben Regionale Koordinationsstellen für Freiwilligenarbeit im Asyl- und Flüchtlingswesen (KFA) aufgebaut. Die mit den RIF gekoppelten regionalen Steuerungsgruppen können als Gefäss für die gemeinsame Planung, Steuerung und Weiterentwicklung von Angeboten und Massnahmen genutzt werden. Und die lokale und regionale Angebotslandschaft ist bedürfnisgerecht gewachsen, insbesondere auch dank des Einsatzes der zahlreichen in den Regionen und Gemeinden tätigen Freiwilligen.

Die verlängerte Programmperiode wird dafür genutzt, auf dieser guten Basis die Regionalisierung der Integrationsförderung in den Bereichen Information, Beratung und soziale Integration weiter voranzutreiben und die aufgebauten Strukturen und Angebote zu konsolidieren und zu stärken. Die Erfahrung zeigt, dass die nachhaltige Umsetzung von Vorhaben in Zusammenarbeit mit den Ge-

---

<sup>6</sup> Vgl. Art 53 AIG

<sup>7</sup> Mehr Informationen zu den einzelnen RIF unter: [www.ag.ch/rif](http://www.ag.ch/rif)

meinden Zeit benötigt. Die nachfolgend umrissenen Ziele sind deshalb in einem mittel- bis längerfristigen Zeitrahmen zu betrachten, die über KIP 2bis hinaus und schrittweise umgesetzt werden sollen. Angestrebt werden eine diversifizierte und gut koordinierte lokale/regionale Angebotslandschaft und gut vernetzte Akteure vor Ort, die das Angebot gestalten, steuern und (mit-)tragen. Dazu werden unter anderem ab 2022 sowohl Strukturen als auch Aufgaben der RIF und der bisher über den Swisslos-Fonds (SLF) finanzierten KFA zusammengeführt und deren Tätigkeitsgebiet bedarfsgerecht angepasst. Gemeinsam übernehmen sie zusätzliche neue Aufgaben, insbesondere auch beim Aufbau und der Koordination von Angeboten zur sozialen Integration vor Ort. Parallel dazu laufen die im 2019 gestarteten Prozesse und Abklärungen für zusätzliche RIF in drei Regionen weiter, diese sind aber bislang noch ergebnisoffen.

Als Grundlage für die Konsolidierung und Weiterentwicklung wird das neue Konzept "Soziale Integration" dienen, das aktuell in einem partizipativen Prozess mit Gemeinden und Akteuren der Integrationsförderung erarbeitet wird. Nach der geplanten Verabschiedung des Konzepts durch den Regierungsrat (Frühling 2021) und der Eingabe beim Bund zusammen mit dem KIP 2bis startet die schrittweise Realisierung. Das Konzept verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz sowohl was die Themen als auch was die Zielgruppen anbelangt. Im Konzept wird zudem auch definiert, wie der Kanton die Verbundaufgabe Integration mit denjenigen Gemeinden ausgestalten kann, die keiner RIF angeschlossen sind. Denn auch diese Gemeinden sind weiterhin ein wichtiger Partner und sollen dabei unterstützt werden, ihre Aufgaben in der Integrationsförderung wahrzunehmen. Auf Grundlage des Konzepts Soziale Integration werden in den Jahren 2021–2022 seitens des Kantons zusätzliche Anstrengungen unternommen, um interessierte Gemeinden gemäss ihrem konkreten Bedarf in das Netz der RIF einzubinden.

### **3.2.2 Fokuszielgruppe spätimmigrierte Jugendliche/junge Erwachsene**

Ein zentrales Ziel der Integrationsförderung ist es, Zugewanderte nachhaltig in den Schweizer Arbeitsmarkt zu integrieren und dadurch auch längerfristig eine Sozialhilfeabhängigkeit zu vermeiden. Eine der wichtigsten Grundvoraussetzungen dafür ist ein Abschluss auf der Sekundarstufe II<sup>8</sup>. Wenn Zugewanderte mit entsprechendem Potential noch nicht über die nötigen Voraussetzungen für die Aufnahme einer Ausbildung verfügen, lohnt es sich daher, in entsprechende vorbereitende und begleitende Angebote und Massnahmen zu investieren. Mit der nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt kann auch das inländische Arbeitskräftepotential verstärkt genutzt werden. Hauptzielgruppe sind dabei Jugendliche und junge Erwachsene, die zwischen dem 16. und 25. Lebensjahr aus dem Ausland in den Kanton Aargau ziehen (spätimmigrierte Jugendliche und junge Erwachsene) und aufgrund ihres Alters nicht mehr in die obligatorische Schule eintreten und damit den üblichen Weg in eine weiterführende Ausbildung verfolgen können. Damit sie ihr Potential nutzen und möglichst rasch eine Ausbildung abschliessen können, müssen sie ihrem Bedarf entsprechend auf den Eintritt in ein Bildungsangebot der Sekundarstufe II (in der Regel Lehrstelle) vorbereitet werden. Berechnungen im Rahmen der IAS bezogen auf 16- bis 25-jährige VA/FL haben ergeben, dass die Investitionskosten für die Integrations- und Bildungsangebote der öffentlichen Hand bereits fünf Jahre nach Eintritt der betroffenen Person in den Bildungsbereich ausgeglichen sind.

Seit dem Start der Umsetzung der IAS gilt für die Zielgruppe der 16- bis 25-jährigen VA/FL noch verstärkter der Grundsatz "Bildung vor Arbeit". Jene mit entsprechendem Potential sollen im Hinblick auf eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration und das gemeinsame bildungspolitische Ziel von Bund und Kantonen, wonach 95 % aller in der Schweiz lebenden 25-Jährigen über einen Abschluss auf Sekundarstufe II verfügen sollen, dabei unterstützt werden, eine berufliche Erstausbildung zu absolvieren (Förderung der Ausbildungsfähigkeit). Entsprechende Angebote und Massnahmen wurden mit der Lancierung der IAS (Phase I) intensiviert, auch im Kanton Aargau. In der Phase II der IAS rücken nun zusätzlich Jugendliche und junge Erwachsene ausserhalb des Asylbereichs in den Fokus (Teil-

---

<sup>8</sup> Dazu gehören Abschlüsse der beruflichen Grundbildung sowie der allgemeinbildenden Ausbildungsgänge (Gymnasien/Fachmittelschulen).

projekt 3 der Phase II der IAS). Dies auch als Resultat der Forderung der Kantone, für diese Zielgruppe eine nachhaltige Lösung zu erarbeiten, sowie auf Grund von zwei Motionen im National- und Ständerat<sup>9</sup>.

Ein im Rahmen des Teilprojekts 3 der IAS im Auftrag von Bund und Kantonen erstellter Bericht<sup>10</sup> zeigt deutlich auf, dass es heute noch nicht in zufriedenstellendem Masse gelingt, die Spätimmigrierten in eine Berufsausbildung und zu einem Bildungsabschluss auf Sekundarstufe II zu führen und das vorhandene Potential optimal zu nutzen. Ein besonderer Handlungsbedarf zeigt sich bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die ausserhalb des Asylbereichs spät in die Schweiz ziehen (Familiennachzug zu den Eltern bzw. zu Partnerin oder Partner). Im Unterschied zu den Personen aus dem Asylbereich haben diese Personen in der Regel in ihrem Herkunftsland mehrheitlich mindestens die obligatorische Schulzeit vollständig durchlaufen, d.h. sie sind schulgewohnt. Nichts desto trotz kumulieren sich verschiedene, eine Berufsausbildung hemmende Faktoren (zum Beispiel fehlende Information und Wissen über Bildungsangebote, fehlende Finanzierungsmöglichkeiten, ungenügende Sprachkenntnisse etc.).

Basierend auf diesen Erkenntnissen und im Kontext der nationalen Diskussionen und Entwicklungen setzt sich der Kanton Aargau für die verlängerte Programmperiode das Ziel, die Grundlagen dafür zu schaffen, dass ab dem KIP 3 mit einem optimierten Angebot noch mehr spätimmigrierte Jugendliche/junge Erwachsene mit Potential den Zugang zu einer Ausbildung auf Sekundarstufe II finden und ihnen dadurch längerfristig eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt gelingt. Zentral für die Erreichung dieses Ziels ist, dass Personen mit Ausbildungsbedarf und entsprechendem Potential schnellstmöglich nach Einreise erkannt, informiert und nach einer Abklärung einem passenden Angebot zugewiesen werden. Ein unnötiger Zeitverlust im Integrationsprozess muss vermieden werden, insbesondere auch im Hinblick auf die teilweise existierenden Altersbeschränkungen bei vorbereitenden Angeboten. Bei Spätimmigrierten aus dem Asylbereich werden entsprechende Massnahme bereits bedarfsgerecht umgesetzt, insbesondere mit dem Start der IAS wurden diese intensiviert und erweitert. Bei den übrigen Spätimmigrierten besteht aber ein erheblicher Optimierungsbedarf.

Aktuell wird nach einer Evaluation der kantonalen Situation ein Konzept für Massnahmen entwickelt, die auch spätimmigrierte Jugendliche/junge Erwachsene aus EU/EFTA und Drittstaaten den Anschluss an die Regelstrukturen (Brückenangebot Integration) und den anschliessenden Übertritt oder Direkteinstieg in eine Ausbildung (Sekundarstufe II oder Tertiärstufe) besser ermöglichen. Leitgedanke ist dabei eine bedarfsgerechte Unterstützung und Ergänzung der bestehenden und bewährten Angebote der Regelstruktur. Kernelement ist die Idee einer nach der Einreise zeitnahen Triage in ein passendes Angebot durch eine Triagestelle mit vorgelagerten Informations-/Beratungsangeboten und Potentialabklärungen sowie einer nachgelagerten, punktuellen Prozessbegleitung bei Bedarf. Erste Massnahmen sollen bereits während der verlängerten Programmperiode umgesetzt werden, mit einem neuen Informationsangebot wurde bereits gestartet (neue Inhalte und Zielgruppen bei Abklärungsgesprächen des MIKA, vgl. Anhang 1, Kapitel 2.1.1). Bereits im Schuljahr 2021/2022 wird zudem im Kanton Aargau die Zielgruppe der im Schuljahr 2018/2019 erfolgreich gestarteten Integrationsvorlehre (INVOL) erweitert. Neu werden auch Jugendliche/junge Erwachsene aus EU/EFTA- und Drittstaaten eine, auf die reguläre Berufslehre vorbereitende INVOL absolvieren können (INVOL+). Bislang war die INVOL nur für VA/FL vorgesehen. Die INVOL ist ein gemeinsames Projekt

---

<sup>9</sup> Motion 16.3911 der nationalrätlichen Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 18.11.2016

([www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20163911](http://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20163911)) sowie Motion 18.3707 der ständerätlichen Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 21.06.2018 ([www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20183707](http://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20183707))

<sup>10</sup> Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF/Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) (Hrsg.): Auslegeordnung zu spät zugewanderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen an der Nahtstelle I. Bern, Mai 2019. Abrufbar unter: [www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/dienstleistungen/publikationen/publikationsdatenbank/auslegeordnung-nahtstelle-i.html](http://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/dienstleistungen/publikationen/publikationsdatenbank/auslegeordnung-nahtstelle-i.html)

von Bund und Kantonen. Im Kanton Aargau ist das Departement Bildung, Kultur und Sport für die Umsetzung verantwortlich.

Zusätzlich werden für eine Erhöhung der Chancen auf einen Bildungsabschluss den Angeboten der Regelstrukturen (Brückenangebot Integration, Integrationsvorlehre) vor- und nachgelagerte spezifische Angebote benötigt, die einerseits den Zugang zu den Angeboten ermöglichen, andererseits aber auch zum Einsatz kommen, wenn es Lücken gibt oder während/nach dem Besuch eines Regelstrukturangebots zusätzlicher Bedarf entsteht (zum Beispiel bei fehlender Anschlusslösung). Solche Angebote existieren bereits, allerdings in der Regel nur für Jugendliche VA/FL. Eine punktuelle Öffnung der Angebote beziehungsweise Erweiterung der Zielgruppe wird daher geprüft. Zudem werden die diversen Angebote im Rahmen der verlängerten Programmperiode überprüft, geschärft und noch besser koordiniert. Dies immer mit dem übergeordneten Ziel, Doppelspurigkeiten und Brüche im Ausbildungsprozess zu verhindern und dadurch letztlich rasch eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt zu erreichen.

### 3.3 Überblick Pfeiler

#### 3.3.1 Pfeiler 1: Information und Beratung

Eine Investition in gute **Information und Beratung** lohnt sich gerade in der Integrationsförderung. Denn nur wer weiss, welche Pflichten und Rechte gelten, aber auch, welche Möglichkeiten und Angebote existieren, kann seinen Integrationsprozess seinem Potential entsprechend selbstverantwortlich gestalten. Zudem ist es wichtig, dass informierende Stellen und Personen, zum Beispiel Gemeinden, Schulen, Fachpersonen oder Freiwillige, auf gut aufbereitetes Material zurückgreifen oder auf bestehende Informationsgefässe und -angebote verweisen können. Im Rahmen des KIP 1 und 2 wurde diesbezüglich im Kanton Aargau viel Aufbauarbeit geleistet. Aktuell werden die bestehenden Informationsgefässe und -kanäle und Informationsmaterialien im Rahmen der Entwicklung eines zielgruppenorientierten Informationskonzepts überprüft. Die Umsetzung allfälliger Anpassungen und Optimierungen erfolgt gestaffelt ab Vorliegen des Konzepts und während der verlängerten Programmperiode.

Das bestehende Informations- und Beratungsangebot der RIF wird fortgeführt, konsolidiert und nach dem Zusammenschluss mit den KFA bedarfsgerecht erweitert (vgl. Ziffer 3.2.1). Die zentrale **Anlaufstelle Integration Aargau (AIA)**, die zu Beginn der KIP noch einzige Informations- und Beratungsstelle, wird sich auf die gemeinsam mit dem Kanton und den RIF definierten neuen Aufgaben des Grundauftrags fokussieren, bleibt aber weiterhin eine wichtige Partnerin, die zentrale, koordinierende Aufgaben übernimmt. Sie richtet ihre Tätigkeiten in den Bereichen Beratung, Vernetzung und Veranstaltungen vermehrt komplementär und nach dem Bedarf der RIF aus und unterstützt diese dort mit Wissen und Knowhow, wo die personellen Ressourcen in den Regionen nicht ausreichen. Für Gemeinden, die keiner RIF angeschlossen sind, stellt sie zudem ein Basisangebot sicher (Bestandteil Grundauftrag). Zudem stellt die AIA auf kantonaler Ebene die zentrale Dokumentation von Integrationsangeboten sicher und wird diese im Auftrag des Kantons im 2021 technisch und konzeptionell aktualisieren und erweitern.

Die mit Start der IAS teilweise angepassten **Erstinformationsangebote für VA/FL** (Erstgespräche/Informationsveranstaltungen/Kurse) werden weitergeführt, im Hinblick auf KIP 3 sollen während der verlängerten Programmperiode Erfahrungen gesammelt und gemeinsam mit dem Kantonalen Sozialdienst (KSD) weitere inhaltliche und organisatorische Verbesserungen geprüft werden. Mit der Lancierung der neuen **IT-Plattform IAS**, die für die **durchgehende Fallführung bei VA/FL** verwendet wird und den Informationsfluss zwischen allen beteiligten Stellen sicherstellt, entstand zusätzlicher **Informations- und Schulungsbedarf**. Die aufgebauten Angebote (Schulung, Newsletter, Fachberatung etc.) wie auch die Plattform an sich können dank der verlängerten Programmperiode nun eingesetzt, erprobt und weiterentwickelt werden, sodass im Hinblick auf das KIP 3 eine aussagekräftige Evaluation stattfinden kann.

Im Förderbereich **Schutz vor Diskriminierung** wird das Beratungsangebot der AIA weitergeführt. Angebote zum Umgang mit Vielfalt und Migration (Sensibilisierung/Information/Weiterbildung) werden dem Bedarf und den vorhandenen Ressourcen entsprechend weiterhin unterstützungsweise umgesetzt. Im Hinblick auf das KIP 3 wird das Ziel verfolgt, die öffentlichen Verwaltungen dafür zu gewinnen und dabei zu unterstützen, Themen wie Umgang mit Vielfalt, Migration und transkulturelle Kompetenzen in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich vermehrt zu berücksichtigen.

### 3.3.2 Pfeiler 2: Bildung und Arbeit

Kenntnisse der am Wohnort gesprochenen Landessprache sind eine Schlüsselqualifikation für den gesamten Integrationsprozess und ganz besonders für die berufliche Integration. Mit diesem Bewusstsein baute der Kanton Aargau in den vergangenen Jahren ein bedarfsgerechtes und qualitativ hochstehendes **Sprachförderangebot** auf. Mit den subventionierten zentralen, regionalen und lokalen Kursen, teilweise mit ergänzender Kinderbetreuung, wird Migrantinnen und Migranten ein kontinuierlicher und zielgruppengerechter Spracherwerb ermöglicht. Das unterstreichen auch die gemessenen Lernfortschritte, die grossmehrheitlich den Erwartungen an das Kursformat entsprechen. Das gut ausgelastete und bedarfsgerechte Angebot soll mit dem aktuellen Finanzierungsmodell (Beteiligung Gemeinden an lokalen Kursen) während der verlängerten Programmperiode grundsätzlich weitergeführt werden. Parallel erfolgt die Ausschreibung (Submission) und Zuschlagserteilung für die zentralen und regionalen Angebote. Die Ausschreibung und allfällige Neugestaltung der Angebote wird auf einer im ersten Halbjahr 2021 stattfindenden Evaluation basieren. Ziel ist es, bestehende Angebote künftig noch besser aufeinander abzustimmen, Synergien optimal zu nutzen und Weiterentwicklungspotentiale zu erkennen. Mitberücksichtigt werden sollen bei diesen Überlegungen auch die ersten Erfahrungen mit digitalen Unterrichtsformen, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie von den subventionierten Kursanbietenden entwickelt und erprobt wurden.

Neben Sprachkenntnissen sind für eine **nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt** eine entsprechende Grundausbildung beziehungsweise Berufsbildung eine zentrale Voraussetzung. Sowohl im Bereich Bildung als auch Arbeitsmarkt verfolgt der Kanton Aargau systematisch den Regelstrukturansatz. Das bedeutet, dass keine besonderen, separaten Strukturen für Migrantinnen und Migranten geschaffen werden, sondern wenn immer möglich im Rahmen der generell bestehenden Angebote von regulären Anbietern und Regelstrukturen allfällige spezielle Bedürfnisse dieser Zielgruppen mitberücksichtigt werden. Dadurch werden Doppelstrukturen vermieden und es kann vom Knowhow dieser Institutionen im Umgang mit vielseitigem Klientel und den damit verbundenen Herausforderungen sowie von ihrem bestehenden Netzwerk in zahlreichen Branchen der Wirtschaft profitiert werden.

Die während des KIP 1 und KIP 2 gemeinsam mit den zuständigen kantonalen Abteilungen und Fachstellen aufgebauten Angebote verfolgen das Ziel, die **Ausbildungsfähigkeit** (Vorbereitung auf Ausbildung Sekundarstufe II), **Vermittlungsfähigkeit** (Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt) sowie der **Anschlussfähigkeit** für Weiterbildungen und Qualifikationen zu fördern und so eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt sicherzustellen. Sie sind so ausgestaltet, dass sowohl qualifizierte, schulgewohnte als auch schulungsgewohnte Erwachsene sowie spätmigrierte Jugendliche und junge Erwachsene einen möglichst ihren Potenzialen und Ressourcen entsprechenden Weg in den Arbeitsmarkt verfolgen können. Die innovativen und nachhaltigen Angebote werden in der verlängerten Programmperiode weitergeführt. Im Hinblick auf das KIP 3 werden gemeinsam mit den Partnern der Regelstrukturen das Optimierungs- und Weiterentwicklungspotential eruiert und Umsetzungsvorschläge erarbeitet. In erster Linie sollen die bestehenden Angebote noch besser aufeinander abgestimmt und die Durchlässigkeit erhöht werden. Damit wird der Heterogenität der Zielgruppe besser entsprochen.

Für die Zielerreichung im Bereich Ausbildung- und Arbeitsmarktfähigkeit unerlässlich ist eine enge und koordinierte Zusammenarbeit mit der Wirtschaft. Das im Jahr 2017 geschaffene **Dialoggefäss "Integrationspartnerschaft"** zwischen Arbeitgeberverbänden und Integrationsfachleuten unter Federführung des Amts für Wirtschaft und Arbeit (AWA) spielt dabei eine zentrale Rolle. Aus dem Dialoggefäss entstehen immer wieder wichtige Impulse, so auch für den Aufbau der **Kontaktstelle Integration Arbeitsmarkt**, mit dem im 2. Halbjahr 2020 gestartet wurde. Die neue Stelle ist organisatorisch im AWA angesiedelt und wird im Kanton Aargau die zentrale Anlaufstelle (single-point-of-contact) rund um das Thema Arbeitsmarktintegration, an die sich Arbeitgebende, Verbände, Gemeinden und in der Arbeitsmarktintegration tätigen Fachpersonen wenden können. In einer ersten Etappe wird die Kontaktstelle auf die Zielgruppe von VA/FL fokussieren, bis Ende der verlängerten Programmperiode ist aber eine Ausweitung auf weitere Gruppen geplant (Sozialhilfebeziehende/IV-Bezüger/innen). Durch effiziente und effektive Fachberatung, die Triagierung und Koordination von Anfragen und gezielter Vernetzungsarbeit zwischen den zuständigen Stellen der Regelstrukturen und den Arbeitgebenden und Anbietern werden künftig Mehrfachanfragen und Doppelspurigkeiten vermieden. Das macht den Prozess insbesondere auch für Arbeitgebende ressourcenschonender und effizienter, wodurch auch deren Motivation und Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Integration der Zielgruppe in den ersten Arbeitsmarkt insgesamt erhöht werden kann.

Vorschulkinder sind eine wichtige Zielgruppe in der Integrationsförderung. Eine konsequente Strategie der **Frühen Förderung**, welche auch die Eltern einbezieht, unterstützt die Entwicklung der Kinder und dient einem guten Einstieg in Kindergarten und Schule. Das entlastet die Schulen und wirkt sich positiv auf den Bildungserfolg aus. Im Kanton Aargau liegt die Zuständigkeit für den Bereich Frühe Förderung bei den Gemeinden. Der Kanton ist primär für Koordination, Information und für den Wissenstransfer zuständig, wobei diese Aufgaben bislang und weiterhin von der interdepartementalen Koordinationsstelle Frühe Förderung der Fachstelle Alter und Familie beim Kantonalen Sozialdienst übernommen wird. Die im Rahmen der spezifischen Integrationsförderung bislang unterstützten und bewährten Angebote mit Fokus auf die frühe Sprachförderung der Kinder im Vorschulalter und die Kompetenzstärkung der Eltern mit Migrationshintergrund sowie der Fachpersonen in den vorschulischen Angeboten werden in der verlängerten Programmperiode weitergeführt. Im Rahmen der IAS-Fallführung können fallführende Stellen der Gemeinden die Kinder im Vorschulalter wo vorhanden in ein passendes Angebot vor Ort (zum Beispiel Spielgruppe) anmelden, wobei die Kosten als situationsbedingte Leistungen von der Sozialhilfe (während dem Kostenersatz durch den Kanton) übernommen werden, wenn die Eltern aktiv auf Stellensuche sind, wenn sie an einer Integrationsmassnahme teilnehmen oder wenn eine solche Betreuung im Interesse des Kindes gerechtfertigt ist.

### **3.3.3 Pfeiler 3: Verständigung und gesellschaftliche Integration**

Verwaltungsstellen und Institutionen finden sich immer wieder in Situationen, in denen sie mit Migrantinnen und Migranten, die (noch) nicht über die nötigen Deutschkenntnisse verfügen, um an einem anspruchsvollen Gespräch teilnehmen zu können, schwierige Fragen klären müssen. Sie sind daher auf kompetente Dolmetscherinnen und Dolmetscher mit interkulturellem Wissen angewiesen. Um die quantitative und qualitative Steuerung und Koordination und ein kostengünstiges Angebot an **interkulturell Dolmetschenden (iKD)** im Kanton Aargau sicherzustellen, besteht seit 2015 ein Leistungsvertrag mit HEKS Linguadukt, der während der verlängerten Programmperiode weitergeführt wird. Die Übergangsperiode bis zum KIP 3 wird dazu genutzt, im Hinblick auf die Neuausschreibung des Auftrags die aktuellen Entwicklungen und Diskussionen auf kantonaler und nationaler Ebene zu beobachten (zum Beispiel Zusammenschlüsse Vermittlungsstellen, neue Angebote Telefondolmetschen, neue Anstellungsformen iKD, Finanzierungsmöglichkeiten von Einsätzen zum Beispiel im Gesundheitsbereich etc.) und die Auswirkungen der von HEKS Linguadukt 2020 lancierten elektronischen Vermittlungsplattform und des neuen Telefondolmetschangebots auszuwerten. Parallel dazu soll eine künftige Zusammenarbeit (gemeinsamer Leistungsvertrag) mit Nordwestschweizer Kantonen geprüft werden. Die Neuausschreibung erfolgt noch während der verlängerten Programmperiode. Ziel ist ein Vertragsabschluss auf den Start des KIP 3 (Januar 2024).

Während der bisherigen Programmperiode wurden mit dem **Fördergefäss Soziale Integration** niederschwellige, meist lokale oder regionale, Angebote und Projekte unterstützt. Die praxis- und handlungsorientierten Projekte tragen dazu bei, die Integration vor Ort zu stärken, indem sie Möglichkeiten für Begegnungen und Austausch zwischen der neu zugezogenen und bereits länger anwesenden Bevölkerung schaffen und niederschweligen Zugang zu Informationen und informellem Deutschlernen bieten. Im Hinblick auf die Stärkung der regionalen Strukturen und der regionalen Steuerung der Integrationsförderung im Bereich Information, Beratung und Soziale Integration (vgl. Ziffer 3.2.1) wird unter Einbezug der Gemeinden auch eine Regionalisierung der Projektförderung geprüft. Je nach Ergebnis würden während der verlängerten Programmperiode die Grundlagen für die operative Umsetzung ab dem KIP 3 erarbeitet. Parallel dazu wird die Projektförderung im bisherigen Rahmen vorerst weitergeführt.

Das Engagement von **Freiwilligen** ist eine unverzichtbare Unterstützung zur Verstärkung der Wirkung von staatlichen Integrationsangeboten. Diese Einschätzung teilen auch die Gemeinden. Die Verbesserungen der Rahmenbedingungen für freiwilliges Engagement ist eine der Stossrichtungen des sich in Erarbeitung befindenden Konzepts Soziale Integration (vgl. Ziffer 3.2.1). Zudem bilden die Freiwilligen eine Zielgruppe im sich ebenfalls in Entwicklung befindenden neuen zielgruppenorientierten Informationskonzept (vgl. Ziffer 3.3.1). Ziel ist es, mit Start der verlängerten Programmperiode mit der Umsetzung der in den Konzepten aufgeführten Massnahmen zu starten. Zur Vorbereitung werden bis Ende der laufenden Programmperiode im Sinne eines Testlaufs bereits regionale und lokale Weiterbildungen angeboten (ab 2020) und eine zentrale Dokumentation mit Informationsunterlagen erarbeitet und getestet (ab 2021). Aufgrund der positiven Erfahrungen mit Weiterbildungen via elektronischer Medien während der Covid19-Pandemie wird zudem geprüft, künftig Präsenzveranstaltungen mit einem elektronischen Angebot zu ergänzen oder teilweise dadurch zu ersetzen. Damit können Freiwillige noch besser erreicht werden, zudem werden deren knappe Ressourcen weniger durch lange Anfahrtswege beansprucht.

#### 4. Rechtsgrundlagen

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20), das am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist (Art. 53–58 AIG) und die dazugehörige Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) legen die Integrationspolitik als gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden fest und bilden die Grundlage für die kantonalen Integrationsprogramme.

Mit dem Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (EGAR) vom 25. November 2008 wurde auf kantonaler Ebene in § 29 die gesetzliche Grundlage zur Entrichtung von finanziellen Beiträgen an Integrationsmassnahmen gelegt. Gleichzeitig sind in den gesetzlichen Grundlagen die Verpflichtung der Migrantinnen und Migranten zum Spracherwerb und die Möglichkeit zum Abschluss von Integrationsvereinbarungen in der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntegrationsV) vom 14. Januar 2009 festgelegt.

Die Grundlage für die Programmvereinbarung des Bundes mit den Kantonen bildet das Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionengesetz, SuG; SR 616.1) vom 5. Oktober 1990.

Die Umsetzung der KIP wird durch finanzielle Beiträge aus der Integrationspauschale (einmalige Pauschale pro vorläufig aufgenommene Person und anerkannten Flüchtling gemäss Art. 58 Abs. 2 AIG in Verbindung mit Artikel 87 AIG und den Artikeln 88 und 89 AsylG) und aus dem Integrationsförderkredit (Art. 58 Abs. 3 AIG) finanziert. Die Mittel aus dem Integrationsförderkredit sind durch ein Kostendach beschränkt und an die Bedingung geknüpft, dass auch die Kantone Mittel mindestens in derselben Höhe für die spezifische Integrationsförderung einsetzen (Art. 16 Abs. 3 VIntA sowie Grundlagenpapier Bund – Kantone). Beim Kantonsanteil können neben den Mitteln aus dem Verpflichtungskredit weitere Beträge angerechnet werden (so etwa Gemeindebeiträge an KIP-Vorhaben oder auch kantonale Mittel der Regelstruktur für spezifische Integrationsangebote).

Die Mittel aus der Integrationspauschale richten sich nach der Anzahl der Asylgewährungen und der vorläufigen Aufnahmen. Die Ausrichtung der Integrationspauschale ist an die Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz gebunden (Art. 15 Abs. 3 VIntA in Verbindung mit Art. 14a VIntA).

Die Förderung der Grundkompetenzen gemäss Bundesgesetz über die Weiterbildung vom 20. Juni 2014 (WEBIG; SR 419.1) im Rahmen der entsprechenden Programmvereinbarung einerseits, und die spezifische Integrationsförderung gemäss AIG im Rahmen der KIP andererseits verhalten sich jeweils komplementär zueinander. Gestützt auf Art. 9 Abs.3 WebiV ist die Förderung von Grundkompetenzen im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme mit kantonalen Programmen im Bereich Förderung von Grundkompetenzen Erwachsener zu koordinieren.

## **5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung**

Im Entwicklungsleitbild 2017–2026, dem langfristigen Planungsinstrument des Regierungsrats, wird die Integrationsförderung in verschiedenen Strategiepunkten thematisiert. So will der Regierungsrat zum Beispiel die schnelle und dauerhafte Eingliederung von Stellensuchenden, speziell auch Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen, in den Arbeitsmarkt ermöglichen (Punkt 3) und die Integration von Ausländerinnen und Ausländern, sowohl über die Regelstrukturen als auch im Rahmen der spezifischen Integrationsförderung, mit verschiedenen Massnahmen fördern (Punkt 6). Zusätzlich ist die Weiterführung der Integrationsförderung im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) des Kantons Aargau als Entwicklungsschwerpunkt im Aufgabenbereich 225 'Migration und Integration' definiert. Die KIP, die auch in enger Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen erarbeitet und umgesetzt werden, fügen sich somit optimal in die Strategie des Kantons ein und tragen zur Erreichung der gesetzten Ziele bei.

## **6. Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton**

### **6.1 Personelle Auswirkungen**

Für den Kanton resultieren durch die Verlängerungsphase KIP 2bis keine saldowirksamen Änderungen. Die aktuelle Personalressourcierung für KIP/IAS in der kantonalen Verwaltung stellt sich wie folgt dar:

Das Case Management für VA/FL wird im Auftrag des MIKA durch das Case Management Integration (CMI) beim KSD wahrgenommen. Es werden dafür im Aufgabebereich 510 (Soziale Sicherheit) 3,8 fremdfinanzierte Stellen (380 %) zulasten der Integrationspauschale eingesetzt. Diese Personalressourcen sind somit für den Kanton kostenneutral. Das CMI beim KSD wird mit den bestehenden Personalressourcen von 3,8 fremdfinanzierten Stellen weitergeführt.

In der Sektion Integration und Beratung (SIB) im Aufgabenbereich 225 "Migration und Integration" wurden im Rahmen der Leistungsanalyse und der Entlastungsmassnahmen neben den Einsparungen bei Kantonsbeiträgen auch die für KIP 2014-2017 bewilligten 3,5 Projektstellen mit KIP 2 um 0,8 Stellen (80 %) reduziert. Die aktuell bestehenden 2,7 Projektstellen werden für das Projektmanagement in den Bereichen Information und Beratung, Gemeindezusammenarbeit, Sprachförderung und Soziale Integration sowie für die Qualitätssicherung eingesetzt. Mit der seit Mai 2019 sicherzustellenden, durchgehenden Fallführung mit unterstützenden Dienstleistungen und der Beratung für die Gemeinden sowie den erweiterten Aufgaben im operativen Bereich (Triage, Matching, Fallselektion) wurden nach Einführung der IAS fremdfinanzierte Personalressourcen beim MIKA nötig. Für die operative Umsetzung der durchgehenden Fallführung im Rahmen der IAS hat der Regierungsrat daher 1,5 fremdfinanzierte Stellen (150 %) zum Zeitpunkt des Umsetzungsbeginns per Mai 2019 und zusätzlich 0,8 fremdfinanzierte Stellen ab Anfang 2021 bewilligt. Die Aufstockung um 0,8 Stellen ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen notwendig, damit die Ziele der IAS erreicht werden können, wozu sich die Kantone verpflichtet haben.

Die seit 2017 bestehende Zusammenarbeit im Rahmen der "Integrationspartnerschaft" mit Wirtschafts- und Branchenverbänden wurde mit der Umsetzung der IAS verstärkt und auf weitere Branchen ausgeweitet. Für die Koordination und Bewirtschaftung der Integrationspartnerschaft und den Aufbau und Pflege der Kontaktstelle Integration Arbeitsmarkt (vgl. Ziffer 3.3.2.) hat der Regierungsrat per Mai 2019 0,5 fremdfinanzierte Stellen (50 %) im Aufgabenbereich 230 "Arbeitssicherheit und arbeitsmarktliche Integration" bewilligt.

Eine vollständige Fremdfinanzierung der Stellen durch Dritte liegt dann vor, wenn die Einnahmen (hier Integrationspauschalen) direkt zur Deckung der Bruttolöhne dienen und die Bruttolöhne um mindestens 45 % übersteigen (45 % entspricht 20 % Arbeitgeberbeiträge und 25 % üblicher Sachaufwand und Aufwendungen für Büroinfrastruktur wie Bürofläche, Mobiliar und Informatik gemäss § 5 Abs. 3 Verordnung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (VAF)). Der Aufwand für sämtliche fremdfinanzierte Stellen wird daher mit Faktor 1,45 berechnet.

## 6.2 Finanzielle Auswirkungen

### 6.2.1 Gesamtübersicht Finanzbedarf

Der Finanzrahmen für KIP 2 war gegenüber der ersten Programmperiode um 2,2 Millionen Franken reduziert worden, um der damaligen schwierigen finanzpolitischen Situation des Kantons Rechnung zu tragen. Weitere Kürzungen hätten die ordentliche Aufgabenerfüllung im Bereich der Integrationsförderung in Frage gestellt. Der Finanzbedarf für die Jahre 2022–2023 wird im Sinne einer Fortschreibung auf dem gleichen Niveau unter Anrechnung der möglichen Rücklagenaufösungen geplant.

**Tabelle 1:** Bruttoaufwand KIP 2 und KIP 2bis, Bundesbeiträge und Kantonsanteil (unter Berücksichtigung der Rücklagen)

in Fr. 1000.–	Programmperiode KIP 2 (2018–2021) mit Verlängerung KIP 2bis (2022–2023)					Total 2018–2023
	2018/19 Rechnung	2020 HR	2021 Budget	2022 Plan	2023 Plan	
Aufwand (brutto)	6'688	3'330	3'430	3'457	3'430	20'335
Bundesbeiträge (Art. 58 Abs. 3 AIG)	3'860	1'930	1'930	1'957	1'957	11'634
Finanzbedarf Kanton (inkl. Rücklagen)	2'828	1'400	1'500	1'500	1'473	8'701

Aufgrund des Zusatzfinanzbedarfs muss der aktuelle Kreditrahmen von 13,6 Millionen Franken brutto um 6,735 Millionen Franken auf 20,335 Millionen Franken erhöht werden. Der maximale Kantonsanteil soll von 5,8 Millionen Franken um 2,901 Millionen Franken auf 8,701 Millionen Franken erhöht werden.

Die Höhe des Zusatzkredits entspricht der Differenz zwischen der bewilligten Kredithöhe gemäss Botschaft KIP 2 und dem aktualisierten Finanzbedarf mit der Verlängerung KIP 2bis (Betrachtungszeitraum total 2018–2023). Da der Kredit für KIP 2 bis Ende 2021 gemäss aktueller Planung nicht vollständig ausgeschöpft wird, entspricht die Summe der Jahrest ranchen des Kantonsanteils für die Jahre 2022 und 2023 nicht genau der Höhe des beantragten Zusatzkredits (siehe auch Tabelle 2 und 3).

Die Einzelheiten zur Mittelverwendung können dem Anhang 2 entnommen werden. Der Finanzbedarf wird in den Jahren 2020–2023 teilweise durch die Auflösung von Rücklagen (2021: Fr. 50'000.–, 2022: Fr. 50'000.–, 2023: Fr. 178'000.–) gedeckt. Bei den Jahrest ranchen in den Planjahren werden im AFP 2021–2024 diese Entnahmen berücksichtigt, wobei sich der Aufwand nicht verändert.

## 6.2.2 Verpflichtungskredit KIP 2 (2018–2021) mit Zusatzkredit für KIP 2bis (2022–2023)

Für den aufgeführten Finanzbedarf für das KIP 2bis in den Jahren 2022–2023 ist ein Zusatzkredit von brutto 6,735 Millionen Franken erforderlich. Um die Flexibilität des Verpflichtungskredits gegenüber veränderten Bundesbeiträgen zu gewährleisten, soll die bestehende Anpassungsklausel auch in den Jahren 2022–2023 gelten.

**Tabelle 2:** Zusatzkredit brutto

in Fr. 1000.–	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Total
Bruttokredit gemäss Botschaft KIP 2	3'400	3'400	3'400	3'400	–	–	13'600
Bruttobedarf gemäss aktueller Planung	3'378	3'310	3'330	3'430	3'457	3'430	20'335
Differenz/Zusatzkredit brutto	-22	-90	-70	30	3457	3430	<b>6.735</b>

Verpflichtungskredite ab einer Kreditkompetenzsumme von 5 Millionen Franken und Zusatzkredite, die zusammen mit dem bereits bewilligten Verpflichtungskredit die Kreditkompetenzsumme von 5,5 Millionen Franken überschreiten, erfordern stets eine Einzelvorlage in Form einer Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat [§ 24 Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF)].

Für den Kanton fallen zusätzliche Nettoaufwendungen von 2,901 Millionen Franken an (Tabelle 3). Gestützt auf § 31 Abs. 3 GAF untersteht deshalb der Zusatzkredit wie der bewilligte Verpflichtungskredit dem Ausgabenreferendum, weshalb vor dem Antrag an den Grossen Rat eine öffentliche Anhörung durchzuführen ist.

**Tabelle 3:** Kantonsanteil netto

in Fr. 1000.–	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Total
Kantonale Mittel gemäss Botschaft KIP 2	1'450	1'450	1'450	1'450	–	–	5'800
Kantonsanteil gemäss aktueller Planung (inkl. Entnahmen Rücklagen)	1'448	1'380	1'400	1'500	1'500	1'473	8'701
Differenz/Kantonsanteil netto	-2	-70	-50	50	1'500	1'473	<b>2'901</b>

Die Integrationspauschale des Bundes ist zweckgebunden. Der Aufwand ist somit gesetzlich eindeutig und klar bestimmt, sodass gemäss § 24 Abs. 4 GAF für die Integrationspauschale kein Verpflichtungskredit nötig ist. Die Verwendung der Bundesgelder wird im Rahmen der Leistungsunabhängigen Aufwände und Erträge (LUAE) ausgewiesen (Funktionsbereich [FB] 200, siehe auch Tabelle 4).

## 6.2.3 Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan

**Tabelle 4:** Vergleich mit dem Aufgaben- und Finanzplan 2021–2024

Programmperiode	KIP 2 (2018-2021)	KIP 2bis (2022-2023)		KIP 3 (2024-2027)
	Budget 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
in Fr. 1'000.–				
<b>AFP 2021–2024</b>				
Aufwand	16'930	17'000	18'480	17'900
Ertrag	-15'480	-15'550	-17'185	-16'450
Saldo	1'450	1'450	1'295	1'450
davon Globalbudget FB 150				
Aufwand	3'430	3'500	3'480	3'400
Ertrag	-1'980	-2'050	-2'185	-1'950
Saldo	1'450	1'450	1'295	1'450

Programmperiode	KIP 2 (2018-2021)	KIP 2bis (2022-2023)		KIP 3 (2024-2027)
davon LUAE (FB 200); Bundesbeiträge IP (Art. 58 Abs.2 AIG)				
Aufwand	13'500	13'500	15'000	14'500
Ertrag	-13'500	-13'500	-15'000	-14'500
Saldo	0	0	0	0
<b>Total Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand</b>				
Aufwand	16'930	16'957	18'430	17'965
Ertrag	-15'480	-15'507	-17'135	-16'515
Saldo	1'450	1'450	1'295	1'450
davon Globalbudget FB 150				
Aufwand	3'430	3'457	3'430	3'465
Ertrag	-1'930	-1'957	-1'957	-2'015
Saldo	1'500	1'500	1'473	1'450
davon Entnahme aus Rücklagen				
Ertrag	-50	-50	-178	0
davon LUAE (FB 200); Bundesbeiträge IP (Art. 58 Abs.2 AIG)				
Aufwand	13'500	13'500	15'000	14'500
Ertrag	-13'500	-13'500	-15'000	-14'500
Saldo	0	0	0	0
<b>Abweichung</b>				
Aufwand				
Ertrag	0	-43	-50	65
Saldo	0	43	50	-65
	0	0	0	0
davon Globalbudget FB 150				
Aufwand	0	-43	-50	65
Ertrag	0	43	50	-65
Saldo	0	0	0	0
davon Entnahme aus Rücklagen				
Ertrag	0	0	0	0
davon LUAE (FB 200); Bundesbeiträge IP (Art. 58 Abs.2 AIG)				
Aufwand	0	0	0	0
Ertrag	0	0	0	0
Saldo	0	0	0	0

Anmerkung: (+) Aufwand/ (-) Ertrag

Per Saldo bestehen keine Abweichungen vom AFP 2021–2024. Die Bruttoabweichungen in den Jahren 2022 bis 2024 werden mit dem AFP 2022–2025 bereinigt.

### 6.3 Kosten-Nutzen-Verhältnis

In enger Zusammenarbeit mit dem AWA und den Departementen Bildung Kultur und Sport und Gesundheit und Soziales wurde im Rahmen der KIP während der vergangenen Jahre gemeinsam ein Angebot aufgebaut, das Zugewanderte für den Einstieg in eine Ausbildung und/oder den Arbeitsmarkt vorbereitet. Für die Wirtschaft stehen so zusätzliche gut vorbereitete und ausgebildete Arbeitskräfte zur Verfügung und das inländische Arbeitsmarktpotential kann dementsprechend besser aus-

geschöpft werden. Bei einem Wegfall der Angebote wäre eine Integration in den Arbeitsmarkt weit- aus schwieriger und es entstünden hohe Folgekosten für die Gesellschaft, vorrangig wegen Sozial- hilfebezugs auf Grund mangelnder Arbeitsmarktintegration. Insbesondere bei Personen aus dem Flüchtlingsbereich sind darum die Angebote der spezifischen Integrationsförderung eine lohnende Investition.

## 7. Weitere Auswirkungen

### 7.1 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Zusätzlich zu den volkswirtschaftlichen Argumenten und Auswirkungen gemäss Ziffer 6.5. besteht auf kantonaler Ebene auch konkret im Rahmen der Integrationspartnerschaft eine erfolgreiche und fruchtbare Zusammenarbeit mit den Wirtschafts- und Branchenverbänden. Würde das KIP nicht wei- tergeführt, wäre diese Zusammenarbeit im Rahmen der Integrationspartnerschaft gefährdet und die geplante Kontaktstelle für Arbeitgeber könnte nicht realisiert werden. Die Aufbauarbeit der vergange- nen Jahre würde ungenutzt verpuffen, was im Hinblick auf die bereits investierten Ressourcen aller Beteiligten zu bedauern wäre.

### 7.2 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Für den gesellschaftlichen Zusammenhalt ist die Integration aller im Kanton längerfristig anwesenden Personen von zentraler Bedeutung. Mit der Weiterführung der Integrationsförderung sollen diejeni- gen Zielgruppen erreicht werden, welche die Integration nicht oder nicht nur im Rahmen der Regel- strukturangebote schaffen. Information, Sprachförderung und arbeitsmarktliche Massnahmen fördern die Selbständigkeit der Migrantinnen und Migranten und wirken negativen Auswirkungen fehlender Integration wie Parallelgesellschaften, Radikalismus oder hohe Folgekosten in der Sozialhilfe entge- gen. Mit der Integration wird das friedliche und erfolgreiche Zusammenleben gestärkt, was für die ganze Gesellschaft von zentraler Bedeutung ist.

### 7.3 Auswirkungen auf die Gemeinden und regionalen Strukturen

Ohne das KIP könnte der Kanton die Gemeinden nur noch in sehr eingeschränktem Umfang bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Integrationsbereich unterstützen. Die aktuell erfolgreiche Aufbauarbeit der regionalen Strukturen und Angebote könnte nicht weitergeführt werden, bereits bestehende regi- onale und lokale Angebote und Projekte wären stark gefährdet und müssten unter Umständen voll- umfänglich von den Gemeinden weiterfinanziert werden, um weiterbestehen zu können.

Die untenstehende Darstellung zeigt den Umfang der finanziellen Ressourcen, die derzeit und künf- tig bei Weiterführung des KIP im Rahmen der Unterstützung der RIF in die Regionen und zu den Gemeinden fliessen. Diese würden grossmehrheitlich entfallen.

**Tabelle 5:** Finanzielle Ressourcen zur Unterstützung der Aktivitäten in den Regionen

RIF (inkl. KFA)	2020	2021	2022	2023	2024
Aarau	45'000	45'000	45'000	45'000	45'000
<i>Zulasten IP, Art. 58 Abs.2 AIG</i>			123'000	123'000	123'000
Baden	110'190	110'190	110'190	110'190	110'190
<i>Zulasten IP, Art. 58 Abs.2 AIG</i>			85'000	85'000	85'000
Fricktal	146'600	146'600	146'600	146'600	146'600
<i>Zulasten IP, Art. 58 Abs.2 AIG</i>			68'000	68'000	68'000

RIF (inkl. KFA)	2020	2021	2022	2023	2024
AargauSüd	50'000	50'000	130'000	130'000	130'000
<i>Zulasten IP, Art. 58 Abs.2 AIG</i>			41'000	41'000	41'000
Freiamt	65'000	65'000	65'000	65'000	65'000
<i>Zulasten IP, Art. 58 Abs.2 AIG</i>			73'000	73'000	73'000
Zofingenregio	60'000	60'000	60'000	60'000	60'000
<i>Zulasten IP, Art. 58 Abs.2 AIG</i>			67'000	67'000	67'000
Koordinationsstelle Freiwilligenarbeit Region Brugg, <i>Zulasten IP, Art. 58 Abs.2</i>			47'000	47'000	47'000
Geschätzter Mittelbedarf (Planungsannahme) für Aufbau und Betrieb weitere Regionen		20'000	20'000	50'000	110'000
<i>Zulasten IP, Art. 58 Abs.2 AIG</i>				47'000	47'000
<b>Zwischentotal zulasten Verpflichtungskredit KIP</b>	<b>476'790</b>	<b>496'790</b>	<b>576'790</b>	<b>606'790</b>	<b>666'790</b>
<b><i>Zwischentotal zulasten IP (Art. 58 Abs.2 AIG)</i></b>			<b>504'000</b>	<b>551'000</b>	<b>551'000</b>
<b>Total KIP</b>	<b>476'790</b>	<b>496'790</b>	<b>1'080'790</b>	<b>1'157'790</b>	<b>1'217'790</b>

#### 7.4 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Die Zusammenarbeit mit dem Bund und den anderen Kantonen ist konstruktiv und gewinnbringend. Der Erfahrungsaustausch in den verschiedenen Themenfeldern wird von allen Beteiligten sehr geschätzt und ist für die Arbeit wertvoll. Alle Kantone haben vorgesehen, die Integrationsförderung weiterzuführen und sind zurzeit an der Planung der KIP 2bis. Wenn der Kanton Aargau die Programphase nicht verlängern würde, könnte das die gute Zusammenarbeit mit Bund und Kantonen gefährden und ressourcenschonende Zusammenarbeitsformen würden ebenfalls entfallen.

#### 8. Weiteres Vorgehen

Was	Wann
Anhörungsverfahren	27. November 2020 – 26. Februar 2021
Auswertung Anhörungsergebnisse und Erarbeitung Botschaft	Februar/März 2021
Verabschiedung Botschaft durch den Regierungsrat	Mitte April 2020
Eingabe KIP 2bis unter Vorbehalt GRB	Ende April 2020
Kommissionsberatungen Grosser Rat	Mai/Juni 2021
Plenumsberatung und Beschlussfassung Grosser Rat	Juni 2021
Ablauf Referendumsfrist	3. Quartal 2021
Programmvereinbarung mit dem Bund	Bis 30. November 2021

---

*Der nachstehende Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Kantonsverfassung, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.*

*Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen, ist die Vorlage abgelehnt (§ 32 GAF).*

*Wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. e der Kantonsverfassung ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.*

---

### **Vorgesehener Antrag an den Grossen Rat:**

1.

Der Verpflichtungskredit 'Kantonales Integrationsprogramm (KIP) 2018–2021' mit einem einmaligen Bruttoaufwand von 13,6 Millionen Franken wird um einen Zusatzkredit von 6,735 Millionen Franken auf 20,335 Millionen Franken erhöht. Der Kantonsanteil wird von maximal 5,8 Millionen Franken um 2,901 Millionen Franken auf maximal 8,701 Millionen Franken erhöht.

2.

Der Verpflichtungskredit 'Kantonales Integrationsprogramm (KIP) 2018–2021' passt sich auch in der Verlängerungsphase KIP 2bis (2022–2023) wie bis anhin entsprechend der Veränderung der feststehenden Bundesbeiträge an. Der Kantonsanteil beträgt maximal 8,701 Millionen Franken.

3.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Programmvereinbarung KIP 2bis mit dem Bund im Rahmen des vorliegenden Zusatzkredits zum Verpflichtungskredit und der Umsetzungsschwerpunkte abzuschliessen.

### Anhang

- Anhang 1: KIP Kanton Aargau: Entwurf Eingabe Verlängerte Programmperiode 2022–2023 (KIP2bis)
- Anhang 2: Finanzübersicht (Verwendungsplanung 2021–2024) KIP 2bis